

Sozial- und Gesundheitskommission

Änderungsantrag

Vom 7. April 2004

Nr. RG 112/2003

Spitalgesetz

Vorbemerkung:

Nach einer Rückweisung durch den Kantonsrat an die SOGEKO hat diese die beiden nachfolgenden Paragraphen erneut beraten und beschlossen:

§ 13 Abs. 2 Investitionsentscheide soll lauten:

Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des Spitals von 5 Mio. bis 10 Mio. Franken.

§ 20 Personalrecht Abs. 2 Zustimmung zum Antrag der FIKO vom 3.3.2004 welcher lautet:

Bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes regelt der Regierungsrat auf Antrag der Aktiengesellschaft die berufliche Vorsorge des gesamten Personals. Er hört vorher die Vertreter der Personalverbände und die bisherigen Versicherungsträger an.

Zusätzliche Übergangsbestimmungen: Die vom Departement der Innern noch zu verfassenden Übergangs- und Schlussbestimmungen werden von der SOGEKO mit einem separaten Antrag unterbreitet.

Für die Sozial- und Gesundheitskommission

Präsident:	Aktuarin:
Peter Gomm	Jolanda Malovini

Berichterstatter der Kommission: Peter Gomm